

Glühlampenverbot

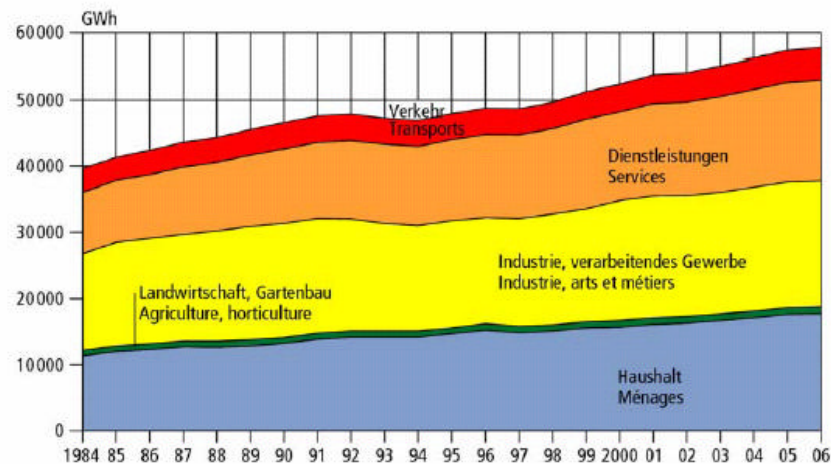
Eine Übersicht zum Stand der Dinge



Ausgangslage

- Revision der Energieverordnung im Zuge des neuen Stromversorgungsgesetzes. Anhang 2.3 des Vernehmlassungsentwurfes regelt das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltslampen (Lichtquellen).
- Ziel: Nachhaltige Senkung des Energieverbrauches von Haushaltgeräten und Haushaltslampen.

Stromverbrauch der Verbraucherkategorien der Schweiz seit 1984 in GWh
Consommation finale d'électricité selon les consommateurs depuis 1984 en GWh



Quelle: Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2006
Source: Statistique suisse de l'électricité 2006

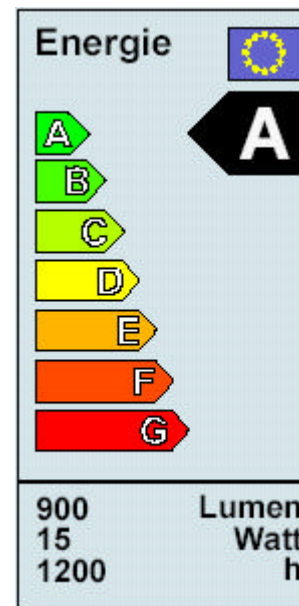


● S L G
Schweizer Licht Gesellschaft
Association Suisse pour l'éclairage
Associazione Svizzera per la luce
Associazion Svizra per la glich

Bewertung / Deklaration

- Beschluss des Bundesrates aus dem Jahre 2002, den Energieverbrauch von Haushaltgeräten und Haushaltlampen mit der Energieetikette deklarieren zu lassen.

T5-Lampen	100 L/W
Kompaktleuchtstofflampen	60 L/W
IRC Halogenlampen	25 L/W
Halogenlampen	15 L/W
Glühlampen	9-13 L/W
Soffittenlampen	7-9 L/W



● S L G
Schweizer Licht Gesellschaft
Association Suisse pour l'éclairage
Associazione Svizzera per la luce
Associazion Svizra per la glisch

Geltungsbereich

- Anhang 2.3 der EnV gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltslampen (Glühlampen und Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltleuchtstofflampen (einschliesslich ein- und zweiseitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät), selbst wenn diese nicht zur Verwendung im Haushalt vermarktet werden.
- Nicht betroffen sind:
 - a. Lampen mit einem Lichtstrom von über 6500 Lumen;
 - b. Lampen mit einer Leistungsaufnahme von unter 4 Watt;
 - c. Reflektorlampen
 - d. Lampen, die in erster Linie für den Einsatz mit anderen Energiequellen, z.B. Batterien vermarktet werden;
 - e. Lampen, die nicht in erster Linie für die Erzeugung sichtbaren Lichts (im Wellenbereich zwischen 400 und 800nm) vermarktet werden;
 - f. Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Hauptverwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist. Wenn die Lampe jedoch getrennt zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenverkauf angeboten oder ausgestellt wird (z.B. als Ersatzteil), fällt sie unter diesen Anhang.



● S L G
Schweizer Licht Gesellschaft
Association Suisse pour l'éclairage
Associazione Svizzera per la luce
Associazion Svizra per la glich

Anforderungen für das Inverkehrbringen

- Lampen gemäss Geltungsbereich dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Energieeffizienzklasse E entsprechend der Richtlinie 98/11/EG der europäischen Kommission vom 27. Januar 1998 betreffend der Energieetikettierung von Haushaltslampen erfüllen.

Eine Übersicht der betroffenen bzw. nicht betroffenen Lampen gibt der Anhang 1 des Dossiers 'Glühlampenverbot' unter www.slg.ch.
(Übersicht Lampen und deren Energieeffizienzklassen)

Zeitlicher Ablauf zur Umsetzung

- Vernehmlassungsfrist bis 15. Oktober 2007 für die Revision der Energieverordnung inkl. das soeben Vorgestellte. Die SLG wird sich aufgrund einer Mitgliederkonsultation vernehmen.
- Ämterkonsultation
- Bundesratsbeschluss im November oder Dezember 2007
- Inkrafttreten am 1. Januar 2008, mit Übergangsfrist bis 31.12.2008.

Mögliche Zukunft

- Eventuell Anforderungen an Steuergeräte.
- 2010 – 2012 Anforderung 1 oder 2 Klassen höher, im internationalen Kontext.
- Eventuell Anforderungen an Lampen ausserhalb des Haushaltbereichs.
- Ca. 2015 weitere Steigerung der Anforderungen an Haushaltslampen im internationalen Kontext.

Die Haltung der SLG

- Die Schweizer Licht Gesellschaft unterstützt die Initiative des BFE zur Förderung von energieeffizienten Leuchtmitteln.

In den vergangenen Jahren wurden von den Herstellern von Leuchtmitteln und Leuchten diverse energieeffiziente Produkte entwickelt, verbessert und gefördert. Das vom BFE angestrebte Verbot von Leuchtmitteln bestimmter Energieeffizienzklassen ist eine von verschiedenen Möglichkeiten, den Einsatz dieser Produkte weiter zu verbreiten und so einen bestimmten Beitrag zur Erreichung der Energieziele des Bundes zu leisten.

Die Haltung der SLG

- Die SLG erwartet, dass die betroffene Industrie sowie der Handel in die Planung und Umsetzung eines Verbotes von Glühlampen angemessen miteinbezogen werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Technologien in der Produktion von energieeffizienten Leuchtmitteln und Glühlampen werden massive Umstellungen notwendig. Die SLG erwartet, dass in der Umsetzung des Glühlampenverbotes realistische Übergangsfristen zur Anwendung kommen.

Gewisse Leuchtmittel der Energieeffizienzklassen F&G verfügen aktuell über kein Substitut. Die SLG erwartet, dass die Masse von Leuchtmitteln der Energieeffizienzklassen F&G genügend differenziert betrachtet wird und gegebenenfalls entsprechende Übergangsfristen oder Ausnahmen definiert werden.